

**Straßenreinigung in der Westenriederstraße Ecke
Viktualienmarkt / Kostenumlegung auf Anwohner**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01235
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel
am 03.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11766

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01235

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel
vom 14.12.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 03.05.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach eine Reinigung in der Westenriederstraße Ecke Viktualienmarkt beibehalten werden soll, die Kosten jedoch nicht mehr auf die Anwohner*innen, sondern auf die Verursacher*innen umgelegt werden sollen (sog. Verursacherprinzip).

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Straßenreinigungs- und -Sicherungsverordnung (VO 230) der Landeshauptstadt München verpflichtet die Eigentümer*innen von Grundstücken, die diesen zugeordneten Flächen der öffentlichen Straßen zu reinigen und die Gehbahnen im Winter in einem sicheren Zustand zu halten. Für einen Teil des Straßennetzes hat die Landeshauptstadt München diese Aufgaben gemäß Straßenreinigungssatzung (S 240) selbst übernommen (Vollanschlussgebiet). Der Stadtbezirk Altstadt-Lehel gehört zu diesem Vollanschlussgebiet.

Wie ausgeführt, sind gemäß der Straßenreinigungs- und -Sicherungsverordnung (VO 230) die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke verpflichtet, die Straße vor ihren Grundstücken sauber zu halten, auch wenn sie nicht Verursacher*innen der Verschmutzungen sind. Außerhalb des sogenannten Vollanschlussgebietes müssen die Grundstückseigentümer*innen daher selbst aktiv werden und der Sicherungs- und

Reinigungspflicht nachkommen, auch wenn dort die Verunreinigungen durch Dritte entstanden sind.

Die in der Straßenreinigungssatzung (S 240) definierten Reinigungsarbeiten werden in der Westenriederstraße Ecke Viktualienmarkt (Vollanschlussgebiet) von den Mitarbeiter*innen der städtischen Straßenreinigung zuverlässig und korrekt durchgeführt, unabhängig davon, wer die entstandenen Verschmutzungen verursacht hat. Für diese Reinigungsarbeiten sind gemäß Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz von den Grundstückseigentümer*innen Straßenreinigungsgebühren zu erheben.

Eine Möglichkeit, Teile der Reinigungsgebühren auf Lokalitäten oder deren Besucher*innen umzulegen, gibt es rechtlich nicht. Im Kommunalabgaberecht gilt nicht das Verursacherprinzip, sondern die Gemeinschaft der Eigentümer*innen der in einer Straße vorhandenen Grundstücke muss zu den Gebühren herangezogen werden. Abgesehen davon ist eine eindeutige Nachverfolgung der Verursacher*innen diverser Verschmutzungen aus rechtlichen, logistischen und personellen Aspekten nicht möglich.

Die Stadt München legt großen Wert auf Sauberkeit und die Stadtverwaltung engagiert sich durch gezielte Maßnahmen und Kampagnen für ein „sauberes München“ (<https://stadt.muenchen.de/infos/rein-und-sauber.html>).

Weiterhin hat die Landeshauptstadt München Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Einweggeschirr in der Gastronomie und im Einzelhandel zu vermeiden (<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6624433>).

Innerhalb der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft müssen alle Akteur*innen gemeinsam dafür sorgen, den Einwegabfall, insbesondere im To-Go-Bereich, zu reduzieren. Die Straßenreinigungsgebühren nach dem Verursacherprinzip umzulegen ist bei der gegebenen Rechtslage keine Alternative.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01235 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 03.05.2023 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
Eine Kostenumlegung der Straßenreinigungsgebühren nach dem Verursacherprinzip ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01235 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 03.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 23318

An das Baureferat - VV, Frau Hentschel-Aigner, zu Ihrer Zuarbeit vom 15.11.2023

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T21

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.